



1 Erstmalige Ausländerregistrierung

1-3 In der Ausländerregistrierung aufgenommene Daten

Nach Paragraph 4 des japanischen Ausländerregistrierungsgesetzes müssen die folgenden Daten in die Ausländerregistrierungsakte aufgenommen werden.

Daten zur Aufnahme in die Ausländerregistrierungsakte

- 1 Registrierungsnummer
- 2 Datum der Registrierung
- 3 Name
- 4 Geburtsdatum
- 5 Geschlecht
- 6 Staatsbürgerschaft
- 7 Adresse oder Aufenthaltsort des Herkunftslandes
- 8 Geburtsort
- 9 Tätigkeit
- 10 Reisepassnummer
- 11 Ausstellungsdatum des Reisepasses
- 12 Datum der Einreise in Japan
- 13 Aufenthaltstitel (Aufenthaltstitel entsprechend des Immigrationsgesetzes bzw. Titel, der entsprechend des Sonderaufenthaltsgesetzes einen ständigen Aufenthalt in Japan stipuliert)
- 14 Aufenthaltsdauer (stipuliert die Aufenthaltsdauer entsprechend des Immigrationsgesetzes)
- 15 Wohnort
- 16 Name des Familienoberhaupts*
- 17 Verwandtschaftsverhältnis zum Familienoberhaupt



B Ausländerregistrierung (*gaikokujin tōroku*)

[B Ausländerregistrierung](#)

- 18 Ist die Antrag stellende ausländische Person selbst das Familienoberhaupt, müssen folgende Angaben über Mitglieder des Haushalts (*setai*) gemacht werden (außer vom Familienoberhaupt selbst): Name, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Verwandtschaftsbeziehung zum Familienoberhaupt.
- 19 Angaben über in Japan lebende Eltern und Ehepartner (ist die Antrag stellende ausländische Person ein Familienoberhaupt, müssen keine Angaben zu Eltern und Ehepartner innerhalb des Haushaltes gemacht werden)
- 20 Name und Anschrift des Arbeitgebers bzw. des Arbeitsplatzes

(Stand: 1. 12. 2006)

* Definition Haushalt:

Ein Haushalt wird definiert als eine Gruppe von Personen, die Wohnort und Einkommen teilen (tägliches Zusammenleben). „Familienoberhaupt“ wird als die zentrale Person eines Haushaltes definiert, welche den Haushalt repräsentiert und für den Unterhalt sorgt (ein Einkommen hat). Wenn die betreffende Person nicht verheiratet bzw. allein stehend ist, handelt es sich um einen Einpersonenhaushalt, und die Person ist selbst das Familienoberhaupt.